

## **NDT Quality Center**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im NDT Quality Center (im Folgenden kurz QC)

#### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen im QC zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des QC.

1.2 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des QC.

1.3 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### **2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung**

2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch das QC zustande; Diese sind Vertragspartner.

2.2 Ist der Kunde bzw. Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.3 Das QC haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das QC die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des QC beruhen. Einer Pflichtverletzung des QC steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des QC auftreten, wird das QC bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das QC rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

#### **3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung**

3.1 Das QC verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom QC zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preisen des QC zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende sowie von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen des QC an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtevertretungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom QC allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, jedoch höchstens um 10% erhöht werden.

3.4 Rechnungen des QC ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das QC ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das QC berechtigt, 8% über dem Basiszinssatz bzw., bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem QC der eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Das QC ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

3.6 Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des QC aufrechnen oder mindern.

#### **4. Rücktritt des Kunden (Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen des QC**

4.1 Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem QC geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des QC. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung oder Verpflichtung des QC zu Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

4.2 Sofern zwischen dem QC und dem Veranstalter ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des QC auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht auf Rücktritt schriftlich gegenüber dem QC ausübt, sofern nicht im Fall gemäß oben 4.1 Satz 3 Rücktritt des Veranstalters vorliegt.

4.3 Tritt der Veranstalter zurück, so verrechnet das QC dem Veranstalter folgende anteilige Entschädigungssätze für den Mietpreis und entgangenen Speisenumsatz:

- 2 Wochen bis 1 Woche vor der Veranstaltung 80% der reservierten Leistung
- 7 bis 0 Tage vor der Veranstaltung 100% der reservierten Leistung
- Bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Beenden des Seminars sind 100% der reservierten Leistung fällig
- Bei Umbuchung (Nennung eines Ersatztermins) 2 Wochen bis 1 Tag vor der gebuchten Veranstaltung wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 fällig

#### **5. Rücktritt des QC**

5.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das QC in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des QC auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäß 3.5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das QC ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das QC berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom QC nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- das QC begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des QC in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des QC zuzurechnen ist;
- der Veranstaltungstag in die Betriebsferien des QC fällt;
- ein Verstoß gegen oben 1.2 vorliegt.

5.4 Bei berechtigtem Rücktritt des QC entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

#### **6. Änderung der Teilnehmerzahl, Bestuhlung und Veranstaltungszeit**

6.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem QC mitgeteilt werden; Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des QC.

6.2 Bei Bestuhlungsänderungen am Tag der Veranstaltung verrechnen wir pauschal eine „Bestuhlungsänderungsgebühr“ in Höhe von EUR 20,00.

6.3 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter um maximal 5% wird vom QC bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.

6.4 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

6.5 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das QC berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

6.6 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das QC diesen Abweichungen zu, so kann das QC die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das QC trifft ein Verschulden.

## **7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

7.1 Soweit das QC für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen Dritter beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das QC von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

7.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des QC bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des QC gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das QC diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das QC pauschal erfassen und berechnen.

7.3 Störungen an vom QC zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das QC diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **8. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf keine Getränke und Speisen zur Veranstaltung mitbringen.

## **9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen bzw. im QC. Das QC übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des QC. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial darf nicht ohne Zustimmung des QC an den Wänden befestigt werden und hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das QC berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das QC berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem QC abzustimmen.

9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das QC die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das QC für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht mehr oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## **10. Haftung für Schäden des Veranstalters**

10.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Räumen, am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Insbesondere bei groben Verunreinigungen des Teppichs

oder Verunstaltung der Wände durch Anbringung von Krepppapier o. Ä. wird das QC im Anschluss an die Veranstaltung die Reparaturkosten zu Lasten des Veranstalters vornehmen (Mindestbetrag EUR 120,00).

10.2 Das QC kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

### **11.Filmaufnahmen**

Im Wesentlichen gelten bei beabsichtigten Filmaufnahmen im Bereich des QC ähnliche Voraussetzungen wie bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen. Hier ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Höhe dieser Nutzungsentschädigung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der Filmaufnahmen. Im Falle eines konkreten Drehvorhabens bitten wir, sich schriftlich an uns zu wenden.

### **12.Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

12.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Sitz des QC.

12.3 Der im QC ausliegenden Hausordnung ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Folge zu leisten.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr Kassel. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des QC.

12.5 Es gilt deutsches Recht, Die Anwendung des UN- Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

NDT Quality Center GmbH & Co. KG

Korbacher Straße 173

34132 Kassel

Fon: 0561 816 934 0

Fax: 0561 816 934 29

Mail: [info@ndtcenter.de](mailto:info@ndtcenter.de)